

Schutzkonzept

Volksschulen Kanton Zürich

(V13, 27.09.2021, gültig ab 4. Oktober 2021, Änderungen A4, A5, A6, A10!, B4, B7, D1, D2, F6, G8)

Grundlagen:

Gestützt auf Artikel 6, Absatz 2 a und b des Epidemiegesetzes hat der Bund eine Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erlassen. Gemäss Artikel 4 dieser Verordnung ist jede Schule dazu verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen.

Gemeinde: Winterthur

Schule: KGS Winterthur

- | | | |
|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> Kindergarten | <input type="checkbox"/> Primarschule | <input type="checkbox"/> Sekundarschule |
| <input checked="" type="checkbox"/> Sonderschule/Schulheim | <input type="checkbox"/> Spital-/Klinikschule | |
| <input type="checkbox"/> Aufnahmeklasse Asyl | <input type="checkbox"/> HSK-Trägerschaft, eigene Räumlichkeiten | |

Für das Schutzkonzept verantwortliche Person:

Name: Zuber Thomas / Basler Nadine

Funktion: Schulleitung

Telefon: 052 267 17 30 / 052 267 17 17

Mail: kgswinterthur@win.ch

Version (Nr.): 5 **vom:** 04.10.2021

Inhalt

A: Allgemeine Regeln	2
B: Distanzregeln	9
C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur	13
D: Schul- und Klassenanlässe	15
E: Spezielle Unterrichtsformen/Betreuung	18
F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz	20
G: Isolations- und Quarantänemassnahmen	21

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	Verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
<p>A: Allgemeine Regeln</p> <p>Die Regeln und Empfehlungen des Bundes, des Kantons und dieses Schutzkonzeptes sind von allen Personen an der Schule und Besucher-/innen zu beachten.</p>			
<p>A1: Jede Schule erstellt und aktualisiert ihr Schutzkonzept gemäss den Vorgaben von Bund und Kanton (Art. 4 Covid-Verordnung besondere Lage).</p>	<p>Erstellung/Aktualisierung des Schutzkonzeptes durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zuber Thomas, SL Sekundar - Basler Nadine, SL Primar 	<p>SL</p>	<p>Trägerschaft</p>

<p>A2: Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zuhause.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Schulsehörerige mit Krankheitssymptomen melden sich telefonisch bei der Schulleitung. – Unsicherheiten oder Fragen werden mit der Schulärztin/dem Schularzt besprochen. – Informationsmaterial für Team und Eltern für den Fall eines positiven Covid-19-Befundes ist vorbereitet. – Die Schule befolgt die Vorgaben und Weisungen der medizinischen Fachpersonen und Behörden. Sie ordnet weder Tests noch Quarantäne- oder Isolationsmassnahmen selbst an. 	<p>Mitarbeitende</p>	<p>Durch: SL</p>
<p>A3: Eltern, externe Nutzer der Schulräume (z.B. Musikschulen, HSK-Trägerschaften, Vereine) und die weitere Öffentlichkeit sind über die Schutzmassnahmen und die Verwendung von Kontaktdaten der Schulen informiert.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Das Schutzkonzept ist auf der Webseite öffentlich einsehbar. – Die Eltern/Mitarbeitenden sind über die Verwendung der Kontaktdaten informiert. – Anpassungen des Schutzkonzeptes werden aktiv durch die Schule gegen aussen kommuniziert. 	<p>Schulleitung</p>	<p>Durch: SL</p>
<p>A4: Allgemeine Verhaltensregeln im Schulhaus und auf dem Schulhausareal sind definiert (Pausen, Benutzung von Spielgeräten, Gruppenbildung etc.).</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Für das Lehr-, Betreuungs- und Schulpersonal gilt bei sämtlichen schulischen Aktivitäten in Innenräumen (einschliesslich dem Präsenzunterricht) ab dem 4. Oktober 2021 eine Maskentragpflicht. Zu den schulischen Aktivitäten gehören neben dem Präsenzunterricht auch Besprechungen mit Schülerinnen und Schülern bzw. deren Eltern, Austausch und Sitzungen zwischen erwachsenen Personen, Elternabende etc. 	<p>Alle Mitarbeitenden der Schule</p>	<p>Durch: SL</p>

	<ul style="list-style-type: none">– Keine Maskentragpflicht gilt in für die Konsumation von Speisen und Getränken vorgesehenen Aufenthaltsräumen während der sitzenden Konsumation.– Zudem gilt keine Maskentragpflicht, wenn das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert, wobei in solchen Situationen der Mindestabstand einzuhalten oder der Schutz durch andere Schutzmassnahmen zu gewährleisten ist.– Vollständig geimpfte oder genesene Personen können sich von der Maskentragpflicht befreien lassen. Die Befreiung kann nur dann gewährt werden, wenn diese Personen gegenüber der Schulleitung bzw. ihren Vorgesetzten freiwillig den notwendigen Nachweis (z.B. durch Vorweisen des Covid-Zertifikats) erbringen. Das Covid-Zertifikat muss wöchentlich vorgewiesen werden. Die Mitarbeitenden können auch freiwillig das volle Covid-Zertifikat vorweisen, womit während der Gültigkeitsdauer die wöchentliche Wiederholung entfällt.– Ebenfalls können sich ungeimpfte und nicht genesene Personen von der Maskentragpflicht befreien lassen, wenn sie an den wöchentlichen schulischen Reihentestungen der Schule teilnehmen (Pooltests). Mit der Teilnahme an den repetitiven Test wird aber kein Covid-Zertifikat erworben.– Die Befreiung von der Maskentragpflicht kann in ausserordentlichen Situationen auf kommunaler Ebene vorübergehend und befristet eingeschränkt werden.		
--	--	--	--

	<ul style="list-style-type: none">– Erwachsene halten untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG.– Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt ab 13.9.21 gemäss Bunderatsbeschluss vom 8.9.21 grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für alle Personen über 16 Jahre. Schulen sind vom Bund als «grüner Bereich» definiert. Sie dürfen keine Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht durchführen. Zugelassen sind:<ul style="list-style-type: none">– Veranstaltungen unter 30 Personen, bei denen sich die teilnehmenden Personen alle kennen und die in abgetrennten Räumlichkeiten in beständigen Gruppen durchgeführt werden (z.B. Teamsitzungen).– Veranstaltungen im Rahmen der Dienstleistungen von Behörden mit unter 50 Personen (z.B. Elternanlässe).– Für diese Ausnahmen gelten kumulativ folgende Vorgaben:<ul style="list-style-type: none">– Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt.– Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske nach Artikel 6 wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten.– Es müssen die Kontaktdaten aller Anwesenden erfasst werden.– Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert.		
--	---	--	--

	<ul style="list-style-type: none"> – Keine Maskenpflicht gilt für Aussenräume (ausser die Besucherinnen und Besucher wechseln zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her). – Auf dem Schulareal ist auf das Teilen von Essen und Trinken zu verzichten. 		
<p>A5: Gewährleistung, dass aussenstehende Personen das Schulareal nur für klar definierte Anlässe betreten und ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Alle Schulsehörden sind instruiert und achten darauf, dass aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schulareal betreten, ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben. – Ausgenommen von dieser Regelung sind Personen, die zum Beispiel im Rahmen einer beruflichen Ausbildung oder im Rahmen von Projekten an der Schule tätig sind. – Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt ab 13.9.21 gemäss Bundesratsbeschluss vom 8.9.21 grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für alle Personen über 16 Jahre. Schulen sind vom Bund als «grüner Bereich» definiert. Sie dürfen keine Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht durchführen. Zugelassen sind: <ul style="list-style-type: none"> – Veranstaltungen unter 30 Personen, bei denen sich die teilnehmenden Personen alle kennen und die in abgetrennten Räumlichkeiten in beständigen Gruppen durchgeführt werden (z.B. Teamsitzungen). – Veranstaltungen im Rahmen der Dienstleistungen von Behörden mit unter 50 Personen (z.B. Elternanlässe). 	<p>Alle Mitarbeitenden der Schule</p>	<p>Durch: SL</p>

	<ul style="list-style-type: none"> – Für diese Ausnahmen gelten kumulativ folgende Vorgaben: – Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt. – Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske nach Artikel 6 wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten. – Es müssen die Kontaktdaten aller Anwesenden erfasst werden. – Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert. – Keine Maskenpflicht gilt für Aussenräume (ausser die Besucherinnen und Besucher wechseln zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her). 		
<p>A6: Weitergehende Schutzmassnahmen bei hohem Personenaufkommen (Veranstaltungen mit externen Teilnehmenden).</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt ab 13.9.21 gemäss Bunderatsbeschluss vom 8.9.21 grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für alle Personen über 16 Jahre. Schulen sind vom Bund als «grüner Bereich» definiert. Sie dürfen keine Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht durchführen. Zugelassen sind: – Veranstaltungen unter 30 Personen, bei denen sich die teilnehmenden Personen alle kennen und die in abgetrennten Räumlichkeiten in beständigen Gruppen durchgeführt werden (z.B. Teamsitzungen). – Veranstaltungen im Rahmen der Dienstleistungen von Behörden mit unter 50 Personen (z.B. Elternanlässe). 	<p>Schulleitung, Mitarbeitende</p>	<p>Durch: SL</p>

	<ul style="list-style-type: none">– Für diese Ausnahmen gelten kumulativ folgende Vorgaben:– Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt.– Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske nach Artikel 6 wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten.– Es müssen die Kontaktdaten aller Anwesenden erfasst werden.– Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert.– Keine Maskenpflicht gilt für Aussenräume (ausser die Besucherinnen und Besucher wechseln zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her).– Bei Veranstaltungen ohne Zertifikat wird zudem unterschieden, ob sie innen oder aussen stattfinden, ob Publikum dabei ist und ob sich dieses Publikum frei bewegt oder sitzt. Die Schulen haben die je nach gewählter Organisationsform aktuell geltenden Vorgaben und Schutzmassnahmen des Bundes einzuhalten.– Schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen sind unter Einhaltung der geltenden Bundesvorgaben für Veranstaltungen ohne Zertifikat erlaubt.– Kulturelle und sportliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene, Gruppengrössen) zulässig. Bei schulischen Darbietungen mit Publikum gilt in Innenräumen eine maximale Raumbelastung von zwei Dritteln der Kapazität und eine Sitzpflicht. Für Erwachsene gilt eine Maskentragpflicht. Keine Maskentragpflicht besteht für		
--	---	--	--

	<p>auf tretende Personen, namentlich Rednerinnen und Redner (Art. 6 Abs. 2 lit. e Covid-19-Verordnung). Die Vorgaben des Bundes bezüglich Veranstaltungen (maximale Anzahl Teilnehmender, Ausgabe von Essen und Getränken, etc.) müssen eingehalten werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Elternbesuchstage und Elternabende sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Maskentragpflicht, Abstand, Hygiene) zulässig. 		
A7: Regeln für gemeinsam genutzte Gegenstände und Räumlichkeiten (siehe auch Reinigung).	<ul style="list-style-type: none"> – In gemeinsam genutzten Räumen steht Desinfektionsmittel zur Verfügung. – Es wird regelmässig gelüftet. – Für Kopierer und Tastaturen stehen spezielle Oberflächensprays zur Verfügung. 	Schulleitung, Hausdienst, Lehrpersonen	Durch: SL
A10: Weitergehende Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> – Die Vorgaben und Empfehlungen des Bundes und des Kantons für die schulischen Schutzkonzepte sind Minimalvorgaben. Die Schulbehörde kann in ihrem Schutzkonzept weitergehende Massnahmen beschliessen. Sie hat, gestützt auf ihr Schutzkonzept etwa auch die Kompetenz, vorübergehend eine Maskenpflicht anzuordnen. Diese muss begründet verhältnismässig und zeitlich begrenzt sein (etwa beim Vorliegen von positiven Pools eine Maskenpflicht bis zum Vorliegen der Einzeltestresultate). 		
<ul style="list-style-type: none"> – – B: Distanzregeln – – Erwachsene Personen haben untereinander einen Abstand von mindestens 1.5 Metern einzuhalten. Personenflüsse sind so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen erwachsenen Personen eingehalten werden kann. Von den Vorgaben hinsichtlich Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung unzweckmässig ist, namentlich Schulkinder. 			

<p>B1: Altersgemässe Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler in Bezug auf die Distanzwahrung gegenüber erwachsenen Personen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Die Distanzregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch wiederkehrend im Unterricht in Erinnerung gerufen. – Alle Mitarbeitenden übernehmen Verantwortung und achten darauf, dass der vorgegebene Abstand in der Schule eingehalten wird bzw. setzen diese Regel im Bedarfsfall durch. 	<p>Lehrpersonen</p>	<p>Durch: SL</p>
<p>B2: Distanzregeln für Kontakte zwischen Schülerinnen und Schülern.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Für Schülerinnen und Schüler ab der 4. Primar-klasse und für erwachsene Personen gilt eine Maskenempfehlung, insbesondere wenn die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können. 		
<p>B3: Distanzregeln für Kontakte zwischen erwachsenen Personen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Die Distanzregeln unter erwachsenen Personen sind einzuhalten. Können die Distanzregeln nicht eingehalten werden, wird das Tragen von Masken für Erwachsene in Innenräumen dringend empfohlen. 	<p>Lehrpersonen</p>	<p>Durch: SL</p>
<p>B4: Veranstaltungen: spezielle Regeln bei Veranstaltungen mit höherem Personenaufkommen (siehe auch A6 und D3).</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt ab 13.9.21 gemäss Bunderatsbeschluss vom 8.9.21 grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für alle Personen über 16 Jahre. Schulen sind vom Bund als «grüner Bereich» definiert. Sie dürfen keine Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht durchführen. Zugelassen sind: – Veranstaltungen unter 30 Personen, bei denen sich die teilnehmenden Personen alle kennen und die in abgetrennten Räumlichkeiten in beständigen Gruppen durchgeführt werden (z.B. Teamsitzungen). 	<p>Verantwortliche der Schule, Veranstalter</p>	<p>Durch: SL</p>

	<ul style="list-style-type: none">- Veranstaltungen im Rahmen der Dienstleistungen von Behörden mit unter 50 Personen (z.B. Elternanlässe).- Für diese Ausnahmen gelten kumulativ folgende Vorgaben:- Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt.- Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske nach Artikel 6 wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten.- Es müssen die Kontaktdaten aller Anwesenden erfasst werden.- Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert.- Keine Maskenpflicht gilt für Aussenräume (ausser die Besucherinnen und Besucher wechseln zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her).-- Für Veranstaltungen im Freien ohne Zertifikatspflicht gilt:- bis 500 Personen (inkl. Veranstalter), wenn die Besucher/innen sich frei bewegen- bis 1000 Personen (inkl. Veranstalter) mit Sitzpflicht für die Besucher/innen- Wechseln die Besucherinnen und Besucher zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her, gelten die Vorgaben für Innenräume.- Für schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen gelten die Vorgaben für Veranstaltungen.		
--	---	--	--

	<ul style="list-style-type: none"> – Kulturelle und sportliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene, Gruppengrössen) zulässig. Es gelten die Vorgaben für Veranstaltungen. – Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wird eine Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten. – Für Elternbesuchstage und Elternabende gelten die Vorgaben für Veranstaltungen. 		
B5: Festlegung einer Personenhöchstzahl in sanitären Anlagen und Garderoben (insbesondere für erwachsene Personen).	<ul style="list-style-type: none"> – Im Personal-WC darf sich jeweils nur eine Person aufhalten. 	Schulleitung, Hausdienst	Durch:
B6: Benutzung Schulbus.	<ul style="list-style-type: none"> – Bei der Benutzung des Schulbusses gelten für alle Schülerinnen und Schüler die Hygiene- und Schutzmassnahmen des Schulbusbetriebs. 		Durch: Betreiber Schulbus -> SL
B7: Benutzung öffentliche Verkehrsmittel: Schulweg.	<ul style="list-style-type: none"> – Für Schülerinnen und Schüler, die mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zur Schule fahren, gilt die vom Bund vorgeschriebene Maskenpflicht. 		Durch: Verkehrsbetriebe
B8: Physische Treffen	<ul style="list-style-type: none"> – Elterngespräche werden wenn möglich telefonisch oder online durchgeführt. – Die Teilnehmerzahl für die Standortbestimmungen werden auf das Minimum beschränkt. 		

C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur

Infrastruktur und Massnahmen sind so gestaltet, dass der Schutz aller Personen gewährleistet ist, die sich in der Schule bzw. auf dem Schulareal aufhalten.

<p>C1: Allgemeine Sensibilisierung von Schülerinnen, Schülern und Lehrpersonen in Bezug auf die Hygiene- und Verhaltensregeln mittels Präventionskampagnen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Die Hygieneregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach mindestens wöchentlich im Unterricht in Erinnerung gerufen. – Aushänge, Plakate und Infoschreiben (Kampagnenmaterial des Bundes und andere) erinnern alle auf dem Schulareal anwesenden Personen an die Regeln. 	<p>Schulleitung, Lehrpersonen</p>	<p>Durch: SL</p>
<p>C2: Bereitstellung von Infrastruktur für die Einhaltung der Hygienevorschriften.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Es stehen genügend Möglichkeiten für das Händewaschen zur Verfügung. – Die Zimmer sind so eingerichtet, dass regelmässiges, effizientes Lüften möglich ist. 	<p>Schulleitung, Hausdienst</p>	<p>Durch: Schule</p>
<p>C4: Hygienevorschriften Reinigung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Reinigung der Schulen und Turnhallen: – Im Kindergarten / in der Primarschule werden die Räume gem. Reinigungsplan gereinigt. – In der Sekundarschule werden die Räume gem. Reinigungsplan gereinigt. – In allen Schulanlagen werden in den Korridoren, Treppenhäusern und WC-Anlagen, jeweils um die Mittagszeit (je nach Schulbetrieb vor oder nach dem Mittagessen) und nach Schulschluss, einmal die Handläufe, Türgriffe, Wasserhähne, Lichtschalter desinfiziert. – Die Eingangsbereiche werden täglich gereinigt. 	<p>Schulpflege, Schulleitung, Hausdienst, Lehrpersonen</p>	<p>Durch: Hausdienst</p>

	<ul style="list-style-type: none"> – In den Lehrerzimmern/allgemeinen Räumen stellen die Hauswarte Handdesinfektionsmittel zur Verfügung. – In den Klassenzimmern werden nur Desinfektionsmittel bereitgestellt, wenn sich kein Lavabo im Raum befindet. – Für Computer, Kopierer, etc. stellt die Hauswartung Reinigungsmittel für die Tastaturen zur Verfügung (verwendetes Produkt: Micromex auf Anweisung Schu::Com). 		
<p>C5: Bereitstellung von Hygienemasken für bestimmte Situationen (z.B. beim Auftreten von Krankheitssymptomen, wenn der Mindestabstand (kurzzeitig) nicht eingehalten werden kann) sowie bei Schultransporten/Reisen mit der Klasse im ÖV.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Masken sind bei Bedarf und für bestimmte Situationen bei der Schulleitung und beim Hausdienst zu beziehen. – Für Schülerinnen und Schüler, die mit dem ÖV reisen und über 12 Jahre alt sind, gilt die Maskenpflicht. 		Durch:
<p>C6: Weisung für das Tragen von Schutzmasken im ÖV, sofern der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Verhaltensregeln von Klassen im ÖV.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Müssen im Rahmen des Unterrichts öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden, tragen Schülerinnen und Schüler ab der 6. Klasse sowie erwachsene Schulsehörer konsequent Schutzmasken. – Die Schülerinnen und Schüler sind angehalten, sich möglichst nicht in den Fahrzeugen zu verteilen. – Schülerinnen und Schüler, die aus medizinischen Gründen oder aufgrund anderer Beeinträchtigungen keine Maske tragen können, sind von der Maskenpflicht ausgenommen. 	Lehrpersonen, Begleitpersonen	Durch: LP oder Betreiber öffentliche Verkehrsmittel

	<ul style="list-style-type: none"> – Weiteren Weisungen der Betreiber der öffentlichen Verkehrsmittel ist Folge zu leisten. 		
C7: Bereitstellung von Handhygiene-Stationen (Waschbecken, Flüssigseife-Spender sowie Einweg-Handtücher, ergänzende Hand-Desinfektionsmittel).	<ul style="list-style-type: none"> – An allen wichtigen, sensiblen und häufig frequentierten Orten in den Gebäuden (Eingänge, Durchgänge, Klassen- und Lehrerzimmer, Gruppenräumen, Bibliothek etc.) stehen Möglichkeiten zur Handhygiene und Waschmöglichkeiten (vornehmlich Flüssigseife, Einweg-Handtücher etc.) zur Verfügung. – Für die Handhygiene werden nur in Ausnahmefällen (in der Regel im Erwachsenenbereich) Desinfektionsmittel verwendet. 	Hausdienst	Durch: Hausdienst
C8: Regelmässiges und ausgiebiges Lüften der Unterrichtsräume bzw. entsprechende Einstellung automatischer Lüftungen.	<ul style="list-style-type: none"> – Alle benutzen Räume werden mehrmals täglich gelüftet (Schulräume nach jeder Lektion). 	Lehrpersonen, Hausdienst	Durch: Hausdienst
C9: Regelung zur Verpflegung gemäss Vorgaben durch den Bund	<ul style="list-style-type: none"> – Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden. In Tagesstrukturangeboten dürfen ausschliesslich Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen sowie die Angestellten der Schule verköstigt werden. Für die Verpflegung werden die Schutzkonzepte von Gastro Suisse sinngemäss angewendet. Die Personeneinschränkung pro Tisch muss für die Schülerinnen und Schülern jedoch nicht eingehalten werden. 	Lehrpersonen	SL
<ul style="list-style-type: none"> – – D: Schul- und Klassenanlässe – – Für Schul- und Klassenanlässe bedarf es spezieller Regeln und Konzepte. 			

<p>D1: Schulreisen und Exkursionen finden unter Einhaltung der Vorgaben durch Bund und Kanton statt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Die Vorgaben des Bundes (Rahmenvorgaben für Lager im Kultur-, Freizeit- und Sportbereich) sind allen Beteiligten bekannt und werden strikt eingehalten. – Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmitteln werden die entsprechenden Vorgaben und Regeln für den öffentlichen Verkehr eingehalten. – Schul- und Klassenanlässe werden unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sowie der Möglichkeit der Rückverfolgung aller teilnehmenden Personen durchgeführt. – Mehrtätige Klassenlager sind zulässig, wenn ein entsprechendes spezifisches Schutzkonzept vorliegt, das von der Schulpflege/Schulleitung bewilligt wurde. Das Schutzkonzept orientiert sich am schulischen Schutzkonzept, beschreibt die allgemeinen Schutzmassnahmen (z.B. Hygienemassnahmen, Kontaktreduktion, möglichst viele Aktivitäten im Freien) und muss sicherstellen, dass die jeweiligen kantonalen Vorgaben am Lagerort jederzeit eingehalten werden. Alle im Lager anwesenden Personen (sowohl Teilnehmende als auch Lagerleitung/ Hilfspersonen etc.) sollten zu Lagerbeginn ein gültiges negatives Testergebnis vorweisen (keine Selbsttests). Nach dem Lager kann eine weitere Testung vorgesehen werden. Die Testmodalitäten (Ort und Zeitpunkt) müssen im Testkonzept enthalten sein. Beschliesst eine Schule eine Testpflicht, können Schülerinnen und Schüler die sich nicht testen, vom Lager ausge- 	<p>Lehrpersonen, Begleitpersonen</p>	<p>Durch: SL</p>
--	---	--------------------------------------	------------------

	<p>geschlossen werden. Die Schule organisiert ein Alternativprogramm in der Schule. Auf klassenübergreifende Klassenlagern ist möglichst zu verzichten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wird eine Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten. 		
<ul style="list-style-type: none"> - D2: Klassenlager sind bis auf weiteres untersagt. 	<ul style="list-style-type: none"> - Für schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen gelten die Vorgaben für Veranstaltungen.(siehe B4) - Kulturelle und sportliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene, Gruppengrößen) zulässig. Es gelten die Vorgaben für Veranstaltungen. - Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wird eine Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten. - Für Elternbesuchstage und Elternabende gelten die Vorgaben für Veranstaltungen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Lehrpersonen 	<ul style="list-style-type: none"> - SL

<ul style="list-style-type: none"> - D3:Anlässe (siehe auch B7) 	<ul style="list-style-type: none"> - Das generelle Verbot des Bundes gilt grundsätzlich auch für Anlässe an der Volksschule. Auf schulische Veranstaltungen wird bis auf weiteres verzichtet. - Vom Verbot nicht betroffen sind der obligatorische Unterricht gemäss Stundenplan, kleinere, auch kulturelle Anlässe innerhalb der Klassen, das Betreuungsangebot und die sonderpädagogischen Massnahmen. - Auf schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen finden in Analogie zu den Vorgaben des Bundes bezüglich Anzahl Personen statt. 	-	-
<ul style="list-style-type: none"> - D4: Anlässe/Kurse/Arbeiten für die Berufswahlvorbereitung oder Prüfungen für weiterführende Schulen 	<ul style="list-style-type: none"> - Anlässe und Kurse welche für die Berufswahl oder für den Übertritt in weiterführende Schulen wichtig sind, können unter Einhaltung der Schutzmassnahmen durchgeführt werden. - Dies gilt zum Beispiel auch für Projekt- oder Abschlussarbeiten, welche im Rahmen der Berufsvorbereitung wichtig sind. 	-	-
<ul style="list-style-type: none"> - - E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung - - Für spezielle Unterrichtsformen und die Betreuung bedarf es spezieller Regeln und Konzepte. 			
<ul style="list-style-type: none"> - E1: Schulergänzende Betreuung. 	<ul style="list-style-type: none"> - Für die schulergänzende Betreuung gelten die Vorgaben dieses Schutzkonzeptes sinngemäss. - Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden. 	- Lehrpersonen	- Durch: SL

	<ul style="list-style-type: none"> – Die Personenbegrenzungen pro Tisch muss für Schülerinnen und Schüler nicht eingehalten werden. 		
<ul style="list-style-type: none"> – E2: Im Fachbereich Hauswirtschaft wird der Unterricht so gestaltet, dass die Hygieneregeln eingehalten werden können (siehe auch C2). – 	<ul style="list-style-type: none"> – Für die Zubereitung von Lebensmitteln werden wo sinnvoll Einweghandschuhe verwendet. Diese werden nur einmal getragen und nach dem Gebrauch sofort entsorgt. – Arbeitsflächen werden regelmässig gereinigt und desinfiziert. 	<ul style="list-style-type: none"> – Lehrpersonen 	<ul style="list-style-type: none"> – Durch: SL
<ul style="list-style-type: none"> – E3: Die Schulen gestalten den Sportunterricht so, dass die Hygieneregeln (siehe C) eingehalten werden können. – 	<ul style="list-style-type: none"> – Durchführungs- und Hygieneregeln: – Auf sportliche Aktivitäten mit engem körperlichen Kontakt ist zu verzichten. – Der Austausch von Sportgeräten, die mit den Händen berührt werden, ist nach Möglichkeit zu vermeiden. – Wenn möglich personalisierte Sportgeräte nutzen oder Desinfektionsmittel zur Reinigung verwenden. – Regeln für die Garderoben- und Duschen-Benutzung (z.B. Höchstanzahl Personen, häufiges Reinigen). – Im Schwimmunterricht gelten zusätzlich die Regeln des jeweiligen Bades. 	<ul style="list-style-type: none"> – Lehrpersonen 	<ul style="list-style-type: none"> – Durch: SL
<ul style="list-style-type: none"> – E4: Schutzkonzept für Therapien. 	<ul style="list-style-type: none"> – Bei Therapien werden die Schutzkonzepte der entsprechenden Berufsverbände berücksichtigt. 	<ul style="list-style-type: none"> – Therapeutisch Tätige 	<ul style="list-style-type: none"> – Durch: Berufsverbände / Linienverantwortliche
<ul style="list-style-type: none"> – E5: Transporte (Schulbus, Taxi etc.). 	<ul style="list-style-type: none"> – Für Transporte im Zusammenhang mit speziellen Unterrichtsformen und Betreuung gelten dieselben 	<ul style="list-style-type: none"> – Bezugspersonen 	<ul style="list-style-type: none"> – Durch: SL

	Bestimmungen wie für die ÖV-Nutzung (siehe Hygieneregeln).		
<p>–</p> <p>– F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz</p> <p>–</p> <p>Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Zu diesem Zweck sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen.</p>			
– F1: Alle Mitarbeitenden sind über die Schutzmassnahmen des BAG, das Schutzkonzept und die Aktualisierungen informiert (siehe auch A1/A3).	<p>– Aushang der Schutzmassnahmen des BAG an geeigneten Orten.</p> <p>– Schriftliche/mündliche Information zum Schutzkonzept.</p>	– Schulpflege, Schulleitung	– Durch: SL
– F2: Schutzmassnahmen für Mitarbeitende (siehe auch B).	– Ein der Situation angemessener Schutz (Masken-tragpflicht, Schutzscheibe, Gesichtsvision etc.) ist jederzeit gewährleistet.	– Schulpflege, Schulleitung, Hausdienst	– Durch: SL
– F3: Spezialregeln bezüglich Mindestabstand (zwischen Erwachsenen oder zwischen Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen) für spezielle Situationen unter Zuhilfenahme anderer Schutzmassnahmen (Art. 4 Covid-Verordnung besondere Lage).	<p>– Können die Vorgaben zum Mindestabstand über längere Zeit nicht eingehalten werden, steht das folgende Schutzmaterial zur Verfügung:</p> <p>– a) Plexiglasscheiben</p> <p>– b) Schutzmasken</p> <p>– c) Einweghandschuhe</p> <p>–</p>	– Schulpflege, Schulleitung	– Durch:
– F4: Mindestabstand von 1.5 Metern bei allen interpersonellen Kontakten zwischen erwachsenen Personen (siehe auch B).	<p>– Erwachsene Personen halten untereinander sowie gegenüber SuS wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG.</p> <p>–</p> <p>– Stofflerenweg</p> <p>– Vorbereitung / Schulleitung: max. 5 Personen</p> <p>– Sitzungsraum: max.6 Personen</p>	– Alle Erwachsenen	– Durch:

	<ul style="list-style-type: none"> – Gruppenraum: max. 3 Personen (wobei eine erwachsene Person) – Teamteaching und andere Zusammenarbeitsformen: Abstand von 1.5 Meter – Weiterbildungen finden im grossen Raum statt, der Mindestabstand wird eingehalten. 		
<ul style="list-style-type: none"> – F5: Schutz von besonders gefährdeten Personen 	<ul style="list-style-type: none"> – Besonders gefährdete Personen müssen am Arbeitsplatz spezifisch geschützt werden. Dazu soll wie im Frühjahr 2020 das Recht auf Homeoffice bzw. ein gleichwertiger Schutz am Arbeitsplatz oder eine Beurlaubung für besonders gefährdete Personen eingeführt werden. – Die Bestimmungen dafür sind in der personalrechtlichen Weisung zur Coronasituation (https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/informationen-rund-um-schulen-kitas-heime/coronavirus-volksschule.html) festgelegt. 	–	–
<ul style="list-style-type: none"> – F6: Pflichten der Arbeitgebenden zum Schutz der Arbeitnehmenden – (Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie im Bildungsreich) 	<ul style="list-style-type: none"> – An allen öffentlichen Schulen der obligatorischen Volksschule, Sonderschulen sowie Schulen, an denen die obligatorische Schulpflicht erfüllt werden kann, gilt für das Lehr-, Betreuungs- und Schulpersonal bei sämtlichen schulischen Aktivitäten, einschliesslich des Präsenzunterrichts, in Innenräumen eine Maskentragpflicht. Unter bestimmten Umständen können sich Personen freiwillig davon befreien lassen (siehe Verordnung). 	–	– Durch:
<ul style="list-style-type: none"> – – G: Isolations- und Quarantänemassnahmen – 			

<ul style="list-style-type: none"> – Isolations- und Quarantänemassnahmen werden nicht von der Schule verordnet. Die Weisungen der medizinischen Fachpersonen (Contact Tracing, Schulärztlicher Dienst, Kantonsärztlicher Dienst) sind einzuhalten. 			
<ul style="list-style-type: none"> – G1: Isolation einer anwesenden Person mit Krankheitssymptomen und Abgabe von Schutzmasken – 	<ul style="list-style-type: none"> – Ort: – Betreuung durch: – Nachricht an: 	<ul style="list-style-type: none"> – Schulleitung, Lehrpersonen 	<ul style="list-style-type: none"> – Durch:
<ul style="list-style-type: none"> – G2: Organisation Heimweg (unverzüglich und möglichst ohne ÖV-Nutzung) 	<ul style="list-style-type: none"> – Kurzbeschrieb: 	<ul style="list-style-type: none"> – Schulleitung, Lehrpersonen 	<ul style="list-style-type: none"> – Durch:
G3: Informationen/Empfehlung weiteres Vorgehen an Betroffene (siehe auch A3)	<ul style="list-style-type: none"> – Kind betroffen: Empfehlung an Eltern, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten – Erwachsene Person betroffen: Empfehlung, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten 	Schulleitung, Lehrpersonen	Durch:
G4: Meldung von positiv getesteten Personen durch zuständige Behörden an Schule	<ul style="list-style-type: none"> – Massnahmen gemäss Anweisungen Contact Tracing, schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin 	Meldung an: XXX	Durch:
G5: Umsetzung der vom Contact Tracing, schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst via Arzt/Ärztin oder VSA angeordneten Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> – Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin 	Alle Beteiligten	Durch:
G6: Kommunikation durch die Schule (siehe auch A3)	<ul style="list-style-type: none"> – Die Informationen für einen Fall von Isolation/Quarantäne sind vorbereitet. – Kommunikation an Team: – Kommunikation Eltern: 	Schulpflege, Schulleitung	Durch:

	– Kommunikation weitere:		
G7: Positiv getestete Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler werden umgehend dem Contact Tracing des Volksschulamtes gemeldet	Meldung an: ct@lunge-zuerich.ch , Tel. +41 44 268 20 90 Stadt Zürich: SAD Stadt Zürich Stadt Winterthur: SAD Winterthur Kurzbeschreibung:		Durch:
G8: Quarantäneregelungen	– Es gelten die von Bund und Kanton definierten Quarantäneregeln. Link: Informationen für die Volksschulen Kanton Zürich (zh.ch)		Durch: